



Gemeindekanzlei Bottenwil

Telefon 062 / 721 22 21

Telefax 062 / 721 49 55

gemeindeverwaltung@bottenwil.ch

Gesuch für gastgewerbliche Tätigkeit

- Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit**
(Öffentliche Vereinsanlässe und ähnl.)
- Verlängerung der Öffnungszeiten bis Uhr**
(Nur für einen einzelnen Anlass)
- Aufnahme dauernder Wirtetätigkeit** (siehe auch Rückseite)
- Verkauf oder Ausschank von Spirituosen** (siehe auch Rückseite)
- Personelle Aenderung in der Betriebsführung** (siehe auch Rückseite)

**Betrieb bzw.
Veranstalter**

Verantwortliche Person Name / Vorname:
Wohnort / Adresse:

Anlass Datum: Örtlichkeit:

Art des Anlasses

Datum *Unterschrift:*

Entscheid:

Der Einzelanlass ist **bewilligt** **nicht bewilligt**

Die Verlängerung ist **bewilligt bis Uhr** **nicht bewilligt**

Gebühr: Fr.

GEMEINDEKANZLEI BOTTENWIL
Die Gemeindeschreiberin:

4814 Bottenwil,

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden. Diese hätte eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Nur für Spirituosenverkauf oder dauernder Wirtetätigkeit/Aenderung ausfüllen

Geschäftsleitende Person

Name / Vorname:

Geb.-Datum: Heimatort:

Wohnadresse:
.....

Fähigkeitsausweis (Kopie beilegen)

Schule/Kanton:

Betrieb

Name:

Postadresse:

Betriebsart:

Verkaufsgeschäft

Gastwirtschaftsbetrieb

Zutritt:

öffentlich

nicht öffentlich

Angebot:

Kalte Speisen

Warme Speisen

Alkohol

Spirituosen

Gartenwirtschaft:

Ja

Nein

Gästezimmer:

Ja

Nein

Oeffnungszeiten:

.....
.....
.....

Entscheid:

Die dauernde Wirtetätigkeit ist **bewilligt** **nicht bewilligt**

Geht an die Gewerbepolizei zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens

Geht an die Gewerbepolizei zur Ausstellung der Kleinhandelsbewilligung

Gebühr: Fr.

GEMEINDEKANZLEI BOTTENWIL
Die Gemeindeschreiberin:

4814 Bottenwil,

Merkblatt

Neues Gastgewerbegesetz

Seit 1. Mai 1998 ist das neue Gastgewerbegesetz in Kraft. Für die Erteilung von Wirtebewilligungen an Vereins- oder anderen Einzelanlässen ist nun nicht mehr das Bezirksamt sondern der Gemeinderat zuständig.

Die Durchführung von Einzelanlässen ist mindestens 10 Tage vorher auf der Gemeindeganzlei zu melden. Die entsprechenden Formulare sind ebenfalls auf der Kanzlei erhältlich. Wird ausserhalb der generellen Öffnungszeiten gewirtet (am Wochenende länger als 02.00 Uhr und wochentags länger als 00.15 Uhr), muss ein zusätzliches Überwirtungsgesuch gestellt werden. Die Erteilung einer einfachen Wirtebewilligung für einen Einzelanlass erfolgt kostenlos, die Überwirtungsbewilligungen sind jedoch gebührenpflichtig.